

gemäß § 43 Absatz 3 Schulgesetz für das Land NRW



Zur Vorlage bei der Schule

Name, Vorname der Erziehungsberechtigten	Name des Kindes
Anschrift und Telefon	Geburtsdatum
Schule	Klasse
Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird:	
vom _____ bis _____	Hinweise zur Beurlaubung finden Sie auf der Rückseite!

Es liegt folgender **wichtiger Grund** für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigung beifügen):

Es liegt folgender **wichtiger Grund** für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigung beifügen):

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

2. Stellungnahme Klassenlehrer/in: Die Beurlaubung wird [] befürwortet. [] nicht befürwortet.

Gründe:

Gründe:

Datum	
-------	--

Unterschrift

3. Entscheidung der Schulleitung:

Der Antrag auf Beurlaubung wird

☐ genehmigt.

[] genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit von _____ bis _____

[] abgelehnt. Grund: _____

Der Antragsteller erhält einen entsprechenden Bescheid.

Datum

Unterschrift (Klassenlehrer/in bzw. Schulleitung)

§ 43 Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen (gekürzt)

(1) Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Eltern aus wichtigem Grund bis zur Dauer eines Schuljahres vom Unterricht beurlauben oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreien. Längerfristige Beurlaubungen und Befreiungen bedürfen der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde.

3. Beurlaubung vom Unterricht und von sonstigen Schulveranstaltungen

(§ 43 Absatz 3 Satz 1 Alternative 1 SchulG) (gekürzt)

Wichtige Gründe, bei deren Vorliegen die Schulleiterin oder der Schulleiter eine Schülerin oder einen Schüler beurlauben kann, sofern wichtige schulische Gründe dem nicht entgegenstehen, sind insbesondere:

3.1 Persönliche Anlässe (z.B. Hochzeit, besondere Familienfeiern, Erkrankungen, Todesfall)

3.3 Teilnahme an Veranstaltungen, die für die Schülerin oder den Schüler eine besondere Bedeutung haben, wie religiöse Veranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, für ausländische Schülerinnen und Schüler Veranstaltungen aus Anlass nationaler Feiertage.

Die Dauer der Beurlaubung soll je Schuljahr insgesamt eine Woche nicht überschreiten.

3.5 Erholungsmaßnahmen

Das Gesundheitsamt (Schulärztin oder Schularzt) muss die Beurlaubung aus gesundheitlichen Gründen für erforderlich halten.

3.6 Schließung des Haushaltes

Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushalts wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern.

3.7 Religiöse Feiertage

Es muss nachgewiesen werden, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch **geeignete Bescheinigungen** nachzuweisen.

Nach §41 Abs.1 SchulG haben Erziehungsberechtigte dafür Sorge zu tragen, dass das schulpflichtige Kind am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach §126 SchulG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer **Geldbuße** geahndet werden.